

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Band: 17 (1963)
Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

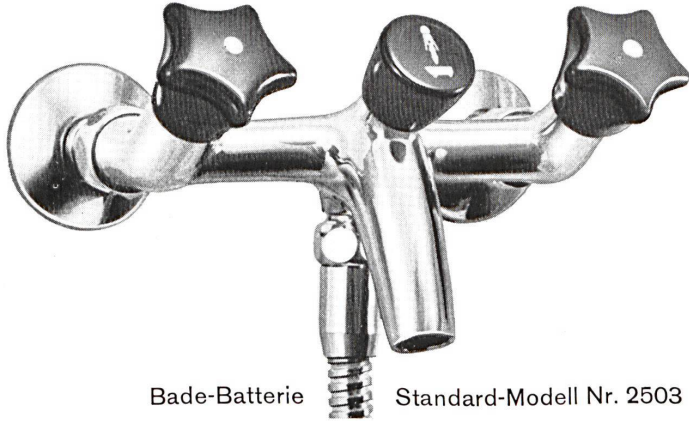
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sanitär-Armaturen

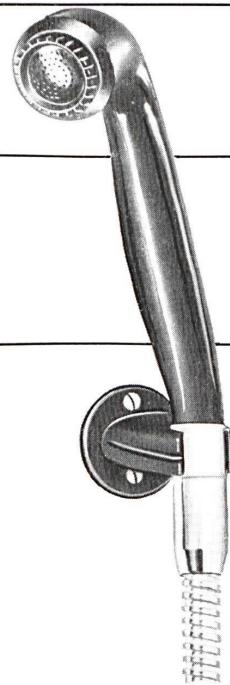
fügen sich harmonisch ins moderne Interieur. Die ausgereifte Konstruktion ist eine Garantie für gutes Funktionieren.
OEC-Armaturen: Inbegriff vollendeter Eleganz und Qualität

OEDERLIN

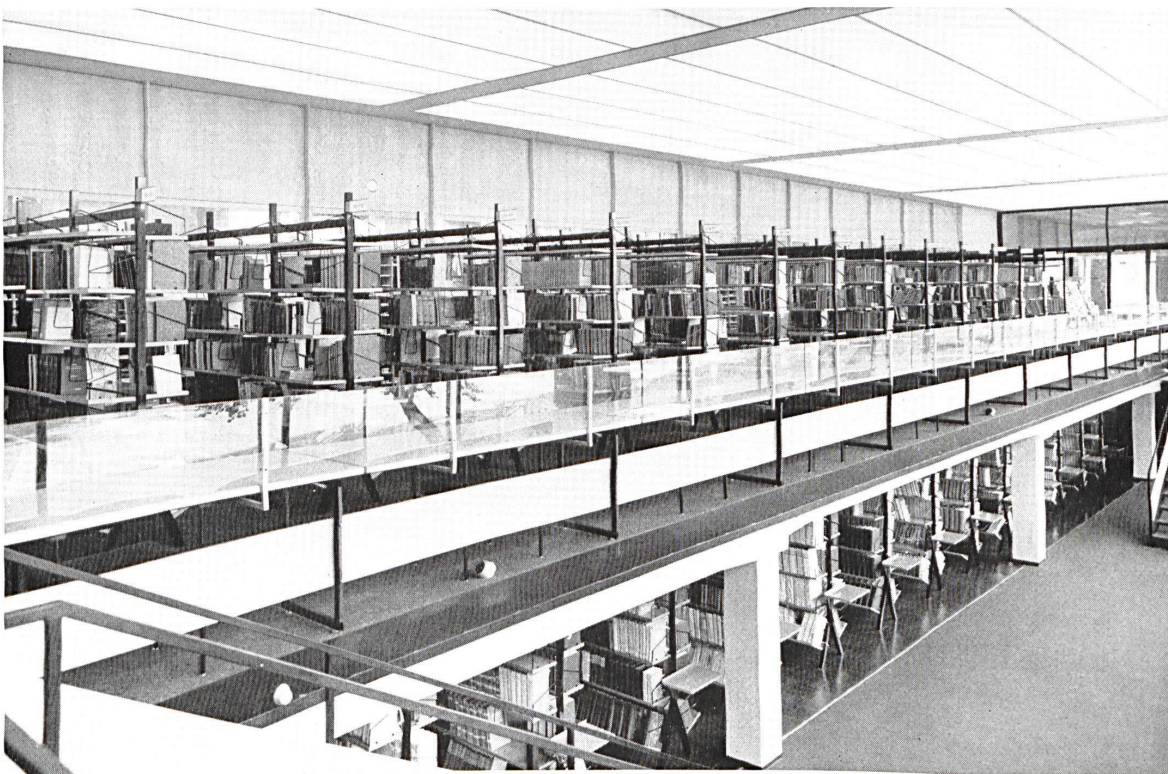


Bade-Batterie

Standard-Modell Nr. 2503



AKTIENGESELLSCHAFT
OEDERLIN + CIE **BADEN** 
SCHWEIZ



Eine von uns eingerichtete wissenschaftliche Bibliothek in Genf

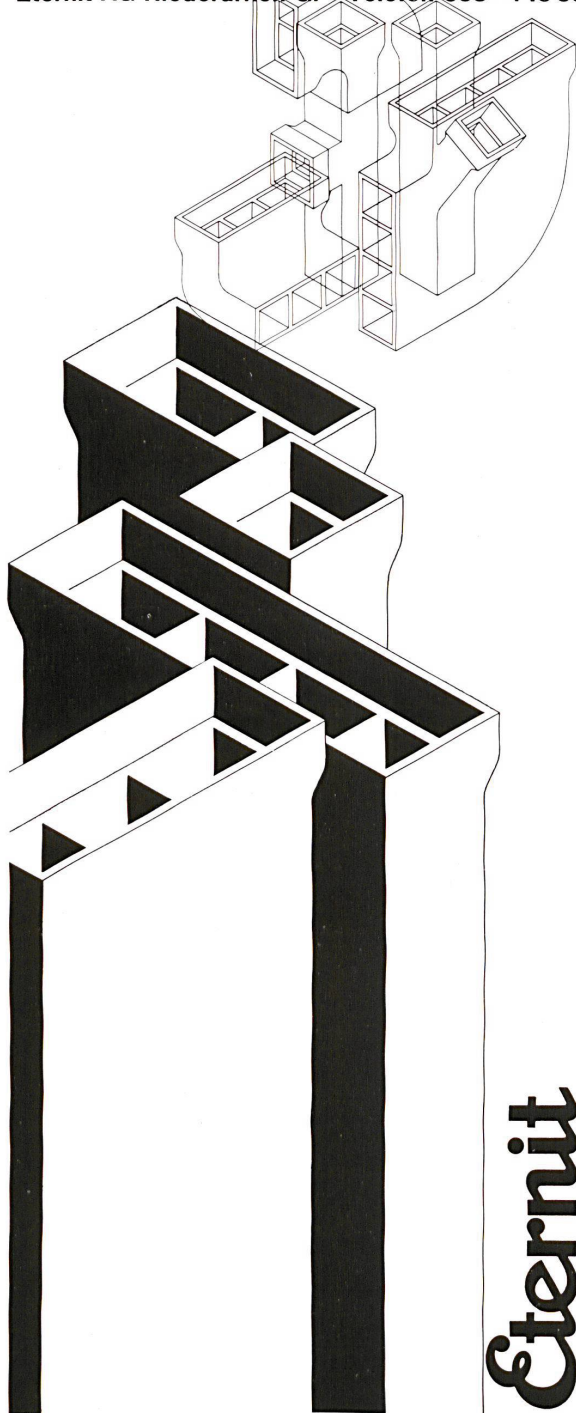
Bibliothekseinrichtungen

für Hochschulen und Institute, Stadt-, Kantons- und Gemeindebibliotheken. Planung und Gesamteinrichtung moderner Freihandbibliotheken.
Spezial-Katalogschränke in Holz und Stahl.

Werner Kullmann Organisation

Basel · Steinvorstadt 53 · Telefon (061) 24 13 89

Mehrteilige Eternit-Kanäle für die Zu- und Abluft untereinander angeordneter Bäder und Küchen in Wohnhäusern. Lieferbar in geschosshohen Längen, schallhemmend, innen und aussen glatt. Die engen Muffen erübrigen Dichtungsmaterial. Eternit AG Niederurnen Gl. Telefon 058 · 4 15 55



Eternit

Bebauungspläne steht den Gemeinden das Enteignungsrecht zu. In Holland wurde denn auch in den letzten Jahren von der öffentlichen Hand viel Boden enteignet. Groß ist aber auch die Fläche, die freihändig erworben werden konnte. 1962 wurde ein neues Gesetz erlassen, das noch nicht in Kraft steht. Dieses wird unter anderem für die Stadtkerne erweiterte Enteignungsmöglichkeiten bringen. Dem Enteigneten wird der Verkehrswert ersetzt, wobei aber auf Durchschnittspreise für die Umgebung abgestellt wird; die zukünftigen Kosten für Erschließungsanlagen werden zudem vom Verkehrswert abgezogen.

Die Spannung zwischen Eigentumsrecht und Planung

In der Schlußansprache wies der Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf die starke Spannung zwischen Recht, Planung und Stadterneuerung hin, eine Spannung, die um so größer ist, als für die Siedlungsplanung zu wenig Fachleute zur Verfügung stehen. Die Hochschule in Speyer prüft daher, ob sie Planer, die von der technischen Seite kommen, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte gemeinsam weiter unterrichten soll. Professor Dr. Ing. Albers (München) forderte eindringlich die Anpassung des Rechtes an die gewandelte und sich weiter wandelnde Umwelt. Zu kurz kommen heute vor allem die immateriellen Werte. Ein weiterer Diskussionsredner hielt denn auch die Mentalität, die dem deutschen Bundesbaugesetz zugrunde gelegt wurde, als schizophoren. Man könne nicht das Eigentum des einzelnen stärken und zugleich die Stadterneuerung fördern wollen. Der Gesetzgeber habe sich darum gedrückt, die soziale Spannung zwischen Privateigentum und allgemeinem Wohl zu lockern; er wies den Entscheid weitgehend dem Richter zu. Die Verwaltung ist nun darauf angewiesen, auf Schleichwegen zum Ziel zu kommen, indem sie auf kaltem Wege den Boden immer mehr versozialisiert. Besser wäre es, ein in seinem Inhalt gewandeltes Privateigentum zu stärken. Die Mehrheit jener, die in der Schlußsitzung das Wort ergriffen, schienen von der französischen «Planifikation» begeistert zu sein. Daran konnte selbst die berechtigte Ermahnung des Delegierten für Stadtplanung von Zürich, H. Marti, nichts ändern, der vor einer Zerstörung des Rechts noch mehr Angst hat als vor der Zerstörung der Landschaft. Ihm wurde erwidert, das heute geltende Eigentumsunrecht führe zur Vernichtung des Eigentumsrechtes.

Der eigene Weg der Schweiz

Es ist der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer hoch anzurechnen, daß sie mit der Tagung vom 25. bis 27. September 1963 auf einfache Weise einen internationalen Rechtsvergleich vermitteln ließ. Man darf zwar den Wert dieses Vergleiches nicht überschätzen, da die Regelung in den einzelnen Ländern nur verständlich wird, wenn man sowohl die übrigen Gegebenheiten als auch wesentliche Teile des Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrechtes kennt. Das deutsche Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung läßt gleichwohl einen eingehenden

Rechtsvergleich ausarbeiten, bevor es neue Planungsgesetze entwerfen will. Dieses Beispiel halten wir auch für die Schweiz als nachahmenswert. Es war nicht zu übersehen, daß unser Land mit dem Referat von Dr. R. Stüdeli und dem Votum von H. Marti allein auf weiter Flur stand. Für solche, angeblich dem Denken des 19. Jahrhunderts verhafteten Auffassungen hatte das Auditorium nicht viel Verständnis. Das darf uns nicht dazu führen, von hoher Warte aus den Kollektivismus anderer Länder, die im letzten Krieg große Zerstörungen erlitten hatten, zu verdammern, auch wenn wir ihn sehr bedauern. Zu einem harten Urteil sind wir um so weniger legitimiert, als auch bei uns die kulturell-menschlichen Werte vielfach zu kurz kommen. Denken wir nur daran, daß bei uns in einzelnen Kantonen noch Hochhäuser mit einem allseitigen Grenzabstand von bloß 1,5 m gebaut werden können (und wenigstens in einem Fall auch gebaut wurden!). Vergessen wir aber nicht, daß der Lärmisolation im Innern der Gebäude kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird, was vielen Mietern schwer zu schaffen macht.

Trotzdem sind wir überzeugt, daß wir in der Schweiz unseren eigenen Weg einschlagen müssen und zu keiner «Planifikation» Hand bieten dürfen. Vielmehr muß es gelingen, ein in seinem Inhalt gewandeltes privates Grundeigentum zu erhalten und zu pflegen. Die Tagung in Speyer hat unmißverständlich gezeigt, welche gewaltigen sozialen Kräfte zu radikalen Lösungen hinstreben, wenn es nicht rechtzeitig gelingt, vernünftige Regelungen zu finden. Vergessen wir nicht, daß in England jede Partei bei den früher oder später kommenden Neuwahlen das Rennen mit dem Versprechen machen will, die soziale Wohnungsproduktion (und damit im Gefolge den Übergang von Privateigentum ins öffentliche Eigentum!) zu beschleunigen. Professor Dr. A. Meier-Hayoz (Zürich) erklärte am 21. September 1963 in einem Vortrag an der Tagung der Beamten und Leiter kantonaler Grundbuchämter, es müsse ein Mittelweg gefunden werden, der die prinzipielle Eigentums-garantie respektiere, aber gleichzeitig den modernen Erfordernissen der Planung genügend Spielraum gebe. Man wird hier nicht ohne Eingriff in die Freiheit auskommen. Aber diese Freiheitsbeschränkungen sollen nicht aus einer interventionsfreudigen Haltung herauswachsen, sondern der Sorge um die Erhaltung einer recht freiheitlichen Ordnung entspringen. Es geht um die Beschränkung der Freiheit weniger, damit die Freiheit vieler sich entfalten kann. Die Planer in der Schweiz teilen diese Auffassung voll und ganz. Die Tagung in Speyer machte aber deutlich, daß es schwieriger wird, dieses Ziel zu erreichen, wenn mehr oder weniger alle Länder Europas von einer Tendenz zur «Planifikation» ergriffen werden. Denn es läßt sich leicht voraussehen, daß immer mehr ausländisches Fluchtkapital in schweizerischem Grund und Boden angelegt werden will. Die Verschärfung der Nachfrage nach Bauland bildet aber in der Schweiz gerade eine der größten Schwierigkeiten, ein möglichst freiheitliches Recht für überbaubaren Boden zu gestalten. R. St. (Aus der NZZ vom 7. Oktober 1963)